Freier Träger der Jugendhilfe war zwischengeschaltet

Im konkreten Fall hatte eine Frau in ihrem Haushalt ein minderjähriges Kind Vollzeit betreut. Mit der Pflege war sie nicht direkt von der Kommune beauftragt worden. Es war ein freier Träger der Jugendhilfe zwischengeschaltet, der von der Kommune dafür eine Vergütung erhielt. Alle Pflegepersonen waren für den Träger freiberuflich tätig. Mit ihm verhandelten sie auch das Honorar. Obwohl vom Jugendamt also keine Pflegeleistungen bewilligt worden waren, wollte die Frau ihr Honorar steuerfrei nach § 3 Nr. 11 EStG behandelt sehen, weil es letztlich doch vom Jugendamt und damit aus öffentlichen Mitteln finanziert worden sei. Das FG Düsseldorf sah das anders. Es treffe hier folgender Satz aus Absatz E des BMF-Schreibens (vom 22.10.2018, Az. IV C 3 – S 2342/07/0001 :138, Abruf-Nr. 205430) zu: „Die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 EStG für Pflegegelder ist dagegen nicht möglich, wenn freie Träger den örtlichen Jugendämtern Pflegepersonen zur Verfügung stellen, diese Pflegepersonen betreuen und vergüten und den örtlichen Jugendämtern dann die gezahlten Pflegegelder in Rechnung stellen" (FG Düsseldorf, Urteil vom 28.03.2019, Az. 12 K 3393/18 E; Abruf-Nr. 218865).

PRAXISTIPP | Die Frau gibt sich mit dem Ergebnis nicht zufrieden und hat Revision beim BFH eingelegt. Sie wird dort unter dem Az. VIII R 37/19 geführt.

SIEHE AUCH
Beitrag auf Seite 10 in dieser Ausgabe

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Betreuung verhaltensauffälliger Kinder: Pflegegeld kann steuerfrei sein", SSP 12/2020, Seite 10 → Abruf-Nr. 46946263

▶ Arbeitgeberleistung

Arbeitgeber zahlt Strafzettel: BFH ändert Ansicht zu Arbeitslohn

Die Zahlung ist kein lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn

| Zahlt der Arbeitgeber Verwarnungsgelder wegen Falschparkens seiner angestellten Paketzusteller, leistet er als Halter des Kfz die Zahlung auf eine eigene Schuld. Die Zahlung ist daher bei dem Arbeitnehmer kein lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn. Das hat der BFH klargestellt. Damit ist der Fall aber nicht zu Ende. Die Zahlung kann für den BFH nämlich unter einem anderen rechtlichen Aspekt trotzdem Arbeitslohn sein. |

Der BFH hat der Vorinstanz, dem FG Düsseldorf, aufgegeben zu prüfen,

- ob dem Arbeitgeber wegen der Parkverstöße ein realisierbarer Schadenersatzanspruch gegen den jeweiligen Fahrer zustand und, wenn ja,
- wann der Arbeitgeber diesen Anspruch erlassen hat; im Zeitpunkt des Erlasses wäre dem Arbeitnehmer ein geldwerter Vorteil zugeflossen.

Wichtig | Der BFH weist darauf hin, dass die Zahlung der Verwarnungsgelder nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt. Ein rechtswidriges Tun (hier Parkverstöße gegen die StVO) kann „keine beachtliche Grundlage einer solchen betriebsfunktionalen Zielsetzung" sein. Der BFH betont, dass er in diesem Zusammenhang ausdrücklich nicht mehr an seiner früher vertretenen Auffassung festhält. Dies gilt auch für die Parkverstöße, die sich im absoluten Bagatellbereich bewegen (BFH, Urteil vom 13.08.2020, Az. VI R 1/17, Abruf-Nr. 218632).